

Überblick Coronahilfen für Modelabels

<p>Wer kann das Darlehen beantragen?</p>	<p>Modelabels, die folgende Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der EU • Betriebsstätte bzw. Sitz in Berlin • Tätigkeit in den Wirtschaftszweigen "Industrie-, Produkt- und Mode-Design" (Code 74101) oder "Herstellung von Schuhen" (Code 15200) (nach Branchencode-Tabelle WZ 2008) • Gründungsdatum vor dem 01.01.2019 • Entwicklung, Herstellung und Verkauf von mind. zwei Kollektionen pro Jahr • Teilnahme im offiziellen Programm von mind. zwei Fashion Weeks mit Modenschauen, Präsentationen, Messeauftritt und/oder Showrooms oder • Erhalt modebezogener Auszeichnungen/Preisen <p>Die Modelabels müssen durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein sowie einen coronabedingten Liquiditätsengpass durch Umsatzrückgang in Höhe von mind. 20% in den Monaten März bis August im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (März bis August 2019) vorweisen können.</p>
<p>Zu welchen Konditionen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehensmindestbetrag: 20.000 EUR • Darlehenshöchstbetrag: 80.000 EUR • Laufzeit: 2 Jahre • Verzinsung: 0,00% p.a. • endfällige Tilgung
<p>Wofür kann das Darlehen genutzt werden?</p>	<p>Die Darlehen werden zur Vorfinanzierung von (geordneten bzw. noch zu produzierenden) Kollektionen/ Kollektionsteilen vergeben.</p>
<p>Was gibt es sonst noch zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorangegangenen zwei Geschäftsjahre des Modelabels dürfen keinen Anlass zu Beanstandungen geben. • Es ist eine geschlossene Gesamtfinanzierung inklusive der Coronahilfen für Modelabels zum Ausgleich der Unterdeckung nachzuweisen. • Die Coronahilfen für Modelabels finden ihre Grundlage in der „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 24.03.2020. Alle der Unternehmensgruppe im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 gewährten Beihilfen auf Grundlage dieser Beihilferegelung dürfen zusammen den zulässigen Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen. • Auf die Gewährung des Darlehens besteht kein Rechtsanspruch. • Die Bestellung von Bürgschaften in Darlehenshöhe durch die wirtschaftlich Berechtigten bzw. Verfügungsberechtigten ist obligatorisch.